

SATZUNG

des Sportvereins Lokomotive Blankenburg 1949 e.V. in der Fassung vom 22.03.2002

§1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen Sportverein Lokomotive Blankenburg 1949 e.V. und hat ihren Sitz in Blankenburg (Harz). Der Verein ist im Vereinsregister des Kreises Wernigerode unter der lfd. Nr. 64 eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die regelmäßige sportliche und touristische Betätigung seiner Mitglieder im Rahmen der vorhandenen sportlichen und touristischen Möglichkeiten. Dabei fördert er u.a. die vorrangige Einbeziehung von Eisenbahnern und deren Angehörige in das Vereinsgeschehen.
- (3) Die Mittel zur Erreichung der Ziele im § 1 (2) sind:
 - a) Organisieren des Nachwuchs- und Breitensportes in den Abteilungen
 - b) Gewährleistung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
 - c) Sicherung der Teilnahme an Wettkämpfen entsprechend den Bestimmungen der Sportverbände
 - d) Durchführung eigener Sportveranstaltungen auf der Grundlage eines Jahressportplanes
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch neutral und offen für alle Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Er wendet sich gegen Rassismus, Faschismus, Chauvinismus sowie jede Art Einmischung und Willkür. Er bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und gegen jeglichen Einsatz von verbotenen leistungssteigernden Mitteln.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Stellung des Vereins

Der Sportverein Lokomotive Blankenburg 1949 e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. und des Verbandes der Eisenbahner-Sportvereine Deutschlands e.V..

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet, Personen unter 18 Jahren mit schriftlicher Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- (2) Um Aufnahme in den Verein ist schriftlich über den Abteilungsleiter der gewünschten Sportart zu ersuchen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen schriftlich abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an den Hauptausschuss des Vereins offen. Der Datenschutz gemäß Datenschutzgesetz wird gewährleistet.
- (3) Mit dem Aufnahmegesuch ist eine Aufnahmegebühr und der Beitrag für mindestens ein Quartal zu zahlen. Die Gebühr und der Betrag werden zurückgezahlt, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wurde.
- (4) Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Über Anträge für eine befristete Mitgliedschaft (Kurzmitgliedschaft) entscheidet der Vorstand nach Konsultation mit dem zuständigen Abteilungsleiter.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist schriftlich anzuzeigen, bei Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten. Er ist bis zum 01. Januar und 01. Juli des Jahres möglich, wenn er acht Wochen vor dem genannten Termin schriftlich angekündigt wird. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
- (3) Mitglieder, die vorsätzlich vereinsschädigendes Verhalten zeigen, insbesondere wenn sie Beschlüsse der Organe des Vereins verletzen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde an den Hauptausschuss zulässig.

- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei Zahlungsrückständen von mindestens drei Monaten und einer zweimaligen Nichtbeachtung der Mahnung.
- (5) Bei Beendigung oder Streichung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und an dessen Vermögen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, die Höhe der Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Abteilungen können zweckgebundene Zusatzbeiträge festlegen. Die Zusatzbeiträge sind durch die Abteilungsversammlungen zu beschließen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Beitragsermäßigungen werden auf Antrag durch den Vorstand beschlossen.

§7 Wahl- und Stimmfähigkeit

Sämtliche Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten einschließlich des Vorschlags- und Beschwerderechts.

§8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein bis zur Höhe seines Vermögens.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Hauptausschuss
- c) Der Vorstand

§10 Hauptversammlung

- (1) Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Termin und Tagesordnung müssen drei Wochen zuvor durch Anzeigen in den Lokalzeitungen sowie im Aushang in den Sportstätten bekannt gegeben werden.
- (2) Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich einzureichen und müssen eine Woche

vor der Hauptversammlung dem Vorstand über die Geschäftsstelle zugegangen sein. Sie sind ausführlich zu begründen. Wahlvorschläge, die eine Woche zuvor eingereicht werden sollen, ist die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. In Ausnahmefällen können die Anträge auch auf der Hauptversammlung unterbreitet werden.

- (3) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) der Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) der Finanzbericht
 - c) der Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
 - d) die Entlastung der Organe
 - e) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassen- und Rechnungsprüfer
 - f) die Bestätigung der Mitglieder des Hauptausschusses
 - g) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i) Satzungsänderungen
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind, von denen zwei dem Vorstand angehören müssen.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auf Verlangen von mindesten 50% der stimmberechtigten Mitglieder tun, wenn 2/3 der Mitglieder des Hauptausschusses dies fordern.
- (6) Die Entlastung der Organe nimmt der Versammlungsleiter der Hauptversammlung vor.
- (7) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch eine Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag oder die Beschlussfassung als abgelehnt.
- (8) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse müssen darin wörtlich wiedergegeben werden. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, der Verwaltung des Vermögens und des Eigentums nach Maßgabe des Voranschlags.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr ist die Aufteilung der einzelnen

Aufgabengebiete festzulegen.

- (5) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses hat Sitz und Stimme im Vorstand und wird ausschließlich durch die Jugendvollversammlung gewählt.

§12 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern zusammen.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt die:
 - a) allgemeine Zielsetzung auf dem Gebiet der Leibesübung und der Freizeitgestaltung
 - b) Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes der Abteilungen
 - c) Aufnahme neuer Abteilungen und die Auflösung von Abteilungen nach Abstimmung mit den Abteilungsleitungen.
 - d) Genehmigung von Abteilungsgeschäften
 - e) Durchführung von Berufungsverhandlungen bei Ausschluss eines Mitgliedes und bei Ablehnung von Aufnahmegesuchen.

§13 Wahl der Organe

- (1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (2) Abteilungsleitungen werden alle vier Jahre von den Abteilungen gewählt. Ist dies nicht möglich, werden sie vom Vorstand eingesetzt.
- (3) Wählbar in der Regel ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. In Abteilungen mit einem hohen Jugendanteil mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§14 Sitzung

- (1) Alle Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden oder einem Vertreter einberufen und geleitet. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums voraus. Der Vorstand und der Hauptausschuss entscheiden mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die Stimme des leitenden Beisitzers.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Organs während des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu berufen. Bei Abteilungsleitern ist der Vorstand an den Vorschlag der Abteilung gebunden.
- (3) Über sämtliche Sitzungen der Organe sind Protokolle zu führen, die vom Leiter unterschrieben werden müssen.
- (4) Der Vorstand und der Hauptausschuss tagen nach Bedarf. Der Hauptausschuss mindestens einmal im Jahr.

§15 Kassen- und Rechnungsprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassen- und Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren. zum Kassen- und Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglieder Vorstandes und des Hauptausschusses sind.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie der Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen diese durch Unterschrift. Bei vorgefundenen Mängeln müssen sie dem Vorstand berichten.
- (3) Sie kontrollieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Einhaltung der Festlegungen der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung bestätigten Beschlüsse.
- (4) Die Prüfungen können innerhalb angemessener Zeit während des Geschäftsjahres stattfinden.

§16 Abteilungen

- (1) Die Angehörigen einer Abteilung müssen Angehörige des Vereins sein.
- (2) Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geleitet, denen ein Stellvertreter und weitere Mitglieder beigeordnet sind. Sie bilden die Abteilungsleitung.
- (3) Abteilungen müssen dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorlegen.
 - a) die Aufstellung der eigenen Geschäftsordnung (Abteilungsordnung)
 - b) die Führung von Abteilungskassen und Erhebung eigener Beiträge
 - c) Verträge mit dritten Personen
- (4) Sämtliches in der Abteilung vorhandenes Vermögen bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben oder dieser durch Schenkung zufiel. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung ist dem Vorstand die Jahresrechnung zu belegen sowie ein Vermögens- und Inventarverzeichnis vorzulegen.
- (5) Abteilungen halten jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung ab. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden alle vier Jahre von den Abteilungen vor der Hauptversammlung des Vereins gewählt.
- (6) Über die Neugründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Hauptausschuss.

§17 Ehrungen

- (1) Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung und Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Hauptversammlung erforderlich
- (2) Die so geehrten Personen haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.
- (3) Bereits verleihende Ehrenrechte aus früheren Satzungen bleiben bestehen.

§18 Haftungen

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Versammlung Wettkämpfen und Übungen entstandenen Unfälle, Beschädigungen und Diebstähle. Der Anspruch an Sport-, Unfall-, und Haftpflichtversicherung bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Die Vereinsmitglieder haften für durch sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verband Deutscher Eisenbahner- Sportvereine e.V., Karlstr. 4-6 Frankfurt (Main), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Vorstand gemäß §26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Blankenburg (Harz). Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf den Streitwert Wernigerode (Harz)

§21 Schlussbestimmungen

- (1) Wenn im Text der vorstehenden Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gebraucht wurde, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Männern und Frauen besetzbar.
- (2) Die vorstehende Satzung gilt nach ihrer Bestätigung durch die Hauptversammlung am 22.03.2002 als beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wernigerode in Kraft. Gleichzeitig wird die bis jetzt gültige Satzung außer Kraft gesetzt.